W2K RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kompetenznetz KLIMA MOBIL

Rechtskompass #1: Klimaresilienz rechtssicher in laufende Projekte integrieren, 22.09.2026

Rechtliche Spielräume nutzen, Baustellen als Chance begreifen

RA Markus Hasl



Grafik:
KI-generiert

Nicht jede Begrünungsmaßnahme im Straßenraum hat die gleichen Voraussetzungen



Grafik: KI-generiert

© W2K

Gliederung

A | Rechtsrahmen: Klimaanpassung als umfassende staatliche Aufgabe

B | Straßenrecht als Rückgrat: vom Widmungsstatus zur tragfähigen Umsetzung

C | Fallkonstellationen und Praxisbeispiele

D | Verwaltungsorganisation, Finanzierung und Fazit

© W2K

Klimaanpassung: vom Staatsziel zur Projektentscheidung



Art. 20a GG – verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für künftige Generationen. Das Grundgesetz nennt Klimaanpassung nicht ausdrücklich; sie ist Teil staatlicher Vorsorge und wird einfachgesetzlich konkretisiert.

§§ 1, 3, 8 KAnG – bundesweiter Handlungsrahmen

§ 1: Schäden vermeiden oder weitestgehend reduzieren und Widerstandsfähigkeit erhöhen. § 3: vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Bundes. § 8: fachübergreifendes und integriertes Berücksichtigungsgebot für Träger öffentlicher Aufgaben.

§ 7 Abs. 2 KlimaG BW – Verstärkung im Landesrecht

Für die Berücksichtigung der Klimawandelanpassung gilt § 8 KAnG entsprechend. In Baden-Württemberg ist die Pflicht damit zusätzlich landesrechtlich verankert und mit den kommunalen Anpassungskonzepten nach §§ 29a ff. KlimaG BW verbunden.

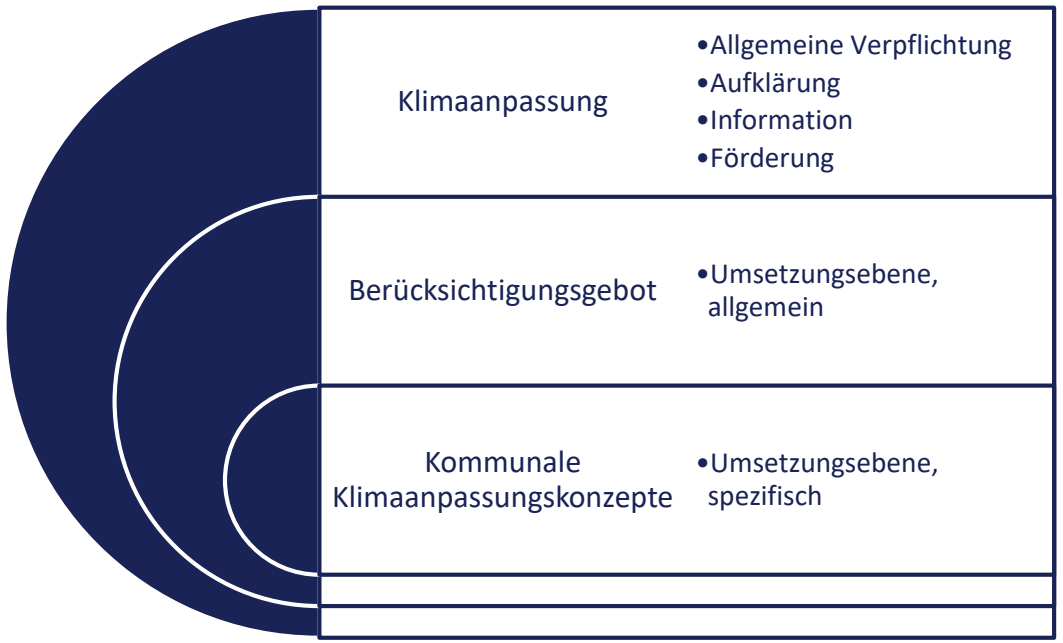
BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177 – juris Rn. 144 ff: Verpflichtung des Staates wegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG

Klimaanpassung ist keine freiwillige Zusatzprüfung, sondern verfassungsrechtlich geboten – begründet andererseits aber auch keinen pauschalen Vorrang jeder Begrünungsmaßnahme.

© W2K

A | Rechtsrahmen: Klimaanpassung als umfassende staatliche Aufgabe

Das Landesrecht in Baden-Württemberg verbindet die Einzelfallentscheidung mit einem systematischen Anpassungsrahmen: Berücksichtigungsgebot + kommunale Konzepte



§ 6 KlimaG BW

Allgemeine Verpflichtung zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung; Informationsbereitstellung.

§ 7 Abs. 2 KlimaG BW

§ 8 KAnG gilt für Klimawandelanpassungsbelange entsprechend.

§§ 29a–29d KlimaG BW

Kommunale Klimaanpassungskonzepte: Ziel, Zuständigkeit, Beschluss und Mindestinhalte.

§ 29d Abs. 1 KlimaG BW

Klimawirkungsanalyse, Betroffenheitsanalyse und örtlicher Maßnahmenkatalog.

§ 29d Abs. 4 KlimaG BW

Bestehende Planungen – etwa Starkregen-/Hochwassergefahrenkarten, Freiraum-, Landschafts- und Grünordnungspläne – sind einzubeziehen.

Praktische Folge: Das Kommunale Klimaanpassungskonzept ersetzt die Fachprüfung nicht – es liefert aber Risikoanalyse, Prioritäten und Maßnahmenrahmen für Einzelprojekte.

© W2K

A | Rechtsrahmen: Klimaanpassung als umfassende staatliche Aufgabe

Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur (WiederherstellungsVO): Klimaanpassung durch Stadtgrün

EU-ZIEL: Präambel und Art. 1

1. **Widerstandsfähige Ökosysteme**
2. **Klimaanpassung ausdrücklich als Ziel**
3. Synergien mit Katastrophenvorsorge

Verbindlicher Rahmen zur Wiederherstellung städtischer Ökosysteme in Art. 8

1. **Bis 2030: kein Nettoverlust bzgl. nationaler Gesamtfläche**
2. Ab 2031: steigender Trend
3. Stadtgrün in Infrastruktur integrieren
4. Baumüberschirmung erhöhen

KOMMUNALE PROJEKTE

1. **Straßenumbau als Möglichkeitsfenster**
2. Entsiegelung und Stadtbäume
3. Regenwasserrückhalt früh mitprüfen
4. Fachrecht und Dauerbetrieb klären

! **Die WVO begründet keine automatische Begrünungspflicht für die einzelne Straße, aber gibt einen verbindlichen europarechtlichen Rahmen vor.**

© W2K

A| Rechtsrahmen: Klimaanpassung als umfassende staatliche Aufgabe

Das Berücksichtigungsgebot des § 8 KAnG in der Projektpraxis bedeutet: ermitteln, bewerten, abwägen und nachvollziehbar dokumentieren



Grafik: KI-generiert

1 | Relevanzscreening Klimafolgen

Sind Hitze, Starkregen/Hochwasser, Trockenheit/Niedrigwasser, Bodenerosion oder lokale Wärmeinseln betroffen?

2 | Variantenprüfung

Welche realistischen Varianten erhalten oder schaffen Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen?

3 | Abwägung

Klimaanpassung/- resilienz mit Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Barrierefreiheit, Kosten, Leitungsschutz und weiteren Belangen ins Verhältnis setzen.

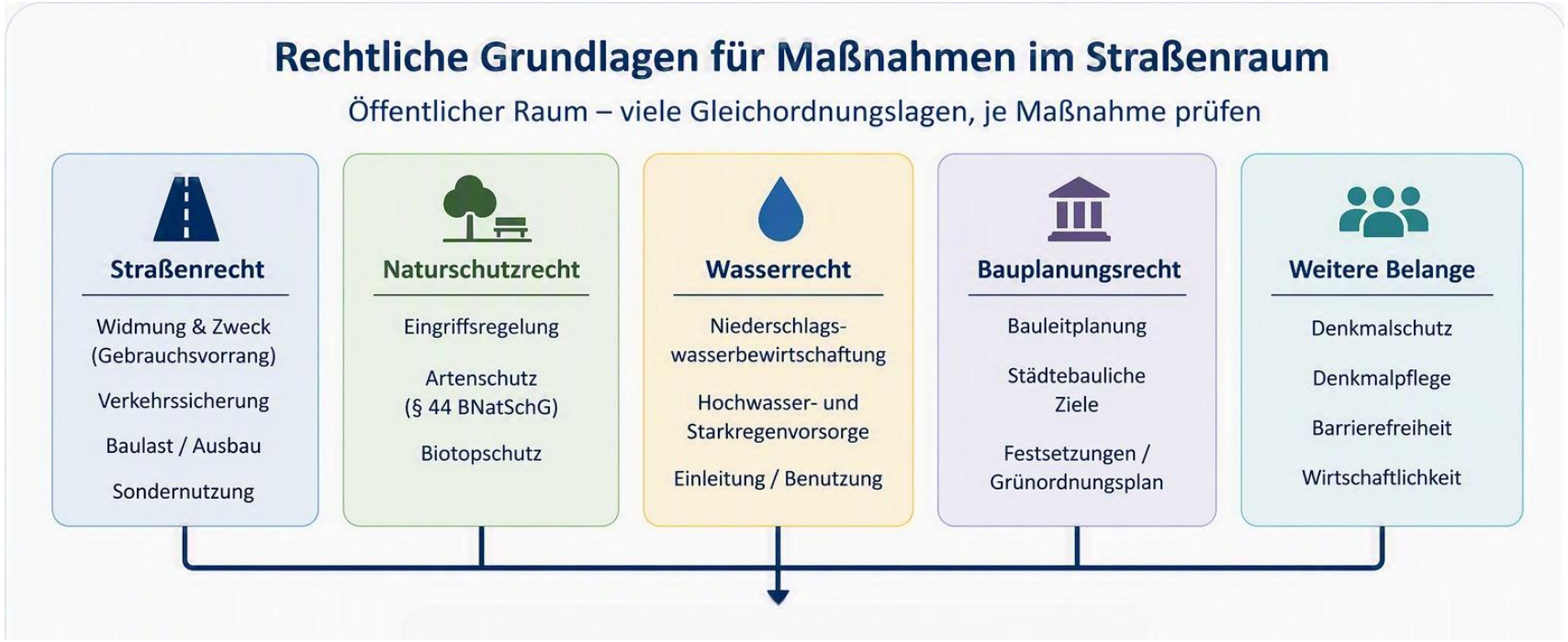
4 | Dokumentation

Risiken, geprüfte Alternativen, Zuständigkeiten, Fachstandards und Gründe der gewählten Lösung in Vorlage/Akte sichtbar machen.

Das Berücksichtigungsgebot ist grundsätzlich verfahrens- und abwägungsbezogen. § 8 Abs. 3 KAnG enthält zusätzlich ein „Soll“-Gebot zur Entsiegelung dauerhaft nicht mehr benötigter versiegelter Böden – soweit erforderlich und zumutbar.

© W2K

Straßenraum klimaresilient machen: kein Einzelgesetz, sondern ein Rechtsverbund maßgeblich



StrG BW

§§ 2, 5: Straßenbestandteile und Widmung.
§ 7: Einziehung/Teileinziehung.
§ 9: Straßenbaulast. §§ 43–44, 50: Träger und Straßenbaubehörden.

BNatSchG / NatSchG BW

Eingriffsregelung, Artenschutz, Baumschutz und Schutzzeiten können Begrünung, Fällungen, Bauablauf und Ausgleichsmaßnahmen prägen.

WHG / WG BW

§ 55 Abs. 2 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickern, verrieseln oder direkt eingeleitet werden, soweit keine entgegenstehenden Vorschriften bestehen.
Folge: Erlaubnisse und Entwässerungskonzepte prüfen.

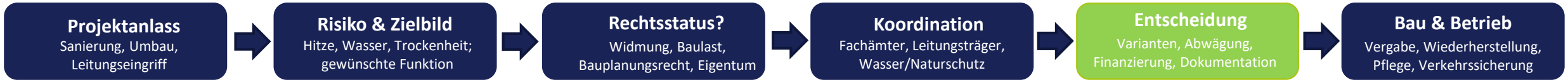
BauGB

§ 1 Abs. 5: Klimaanpassung als Ziel nachhaltiger städtebaulicher Entwicklung.
§ 1a Abs. 5: Klimaanpassung in der Abwägung.
§ 9: Festsetzungen u. a. zu Verkehrs-, Grün-, Wasser- und Pflanzflächen.

KAnG/KlimaG geben den Prüfauftrag vor – Fachgesetze bestimmen Instrument, Zuständigkeit und Verfahren.

© W2K

6 Schritte vom Projektanlass zur “rechtssicheren” Baumaßnahme



Wie „rechtssicher“ kann die Entscheidung sein?

Rechtssicherheit entsteht durch frühe Prüfung, richtige Verfahrenswahl und belastbare Dokumentation.

1 Keine Blaupause

Neue Rechtslage, wenig gefestigte Verwaltungspraxis und Rechtsprechung.

2 Sauberer Prozess

Relevante Belange erkennen, zuständige Stellen und Verfahren bestimmen.

3 Dokumentierte Abwägung

Ermessen nutzen, Alternativen prüfen und Entscheidung nachvollziehbar begründen.

4 Frühe Koordination

Widmung, Finanzierung, Verträge, Ausschreibung, Pflege und Betrieb zusammenführen.

© W2K

Klimaresilienter Straßenraum als Ziel. Vier typische Maßnahmen. Vier unterschiedliche Rechtsfragen. Das Fachrecht entscheidet über den Weg.



Grafik: KI-generiert

Baumscheibe/Grünentwässerung

Regelmäßig zuerst prüfen, ob funktionaler Bestandteil der Straße und Maßnahme der Straßenbaulast; Entwässerungs- und Naturschutzrecht ergänzen.

Fahrspur → Grünstreifen

Widmungsumfang klären; bei vollständigem Wegfall der Verkehrsfunktion Einziehung der räumlichen Teilfläche, bei bloßer Nutzungsbeschränkung ggf. Teileinziehung.

TK-Leitungsgraben + Aufwertung

TKG-Verfahren und Wiederherstellungspflichten koordinieren; Aufwertung, Mehrkosten, Gewährleistung und Bauablauf gesondert vereinbaren bzw. entscheiden.

Plätze/Schwammstadt

Bauleitplanung oder städtebauliche Konzepte können Flächen und Funktionen sichern; Wasser-, Straßen-, Verkehrs- und Naturschutzrecht anschließend projektbezogen verzahnen.

© W2K

B |

Straßenrecht als Rückgrat

Vom Widmungsstatus zur tragfähigen Umsetzung



Grafik: KI-generiert

© W2K

Die straßenrechtlichen Entscheidungphasen im Überblick

1 Anlass & Gelegenheit

Sanierung, Umgestaltung oder Leitungsarbeit?

2 Maßnahme(n) wählen

Begrünung, Entsiegelung, Baumstandort, Mulde oder Flächenumwandlung?

3 Widmungslage prüfen

Bleibt die Fläche öffentliche Straße – und mit welchem Nutzungsumfang?

4 Zuständigkeiten und Verfahren

Straßenbaulast, Teileinziehung oder Einziehung?

5 Finanzierung und Verträge

Haushalt, Förderung, Vertrag und Vergabeverfahren klären.

echtsstatus

6 Dauerbetrieb & Straßenbaulast

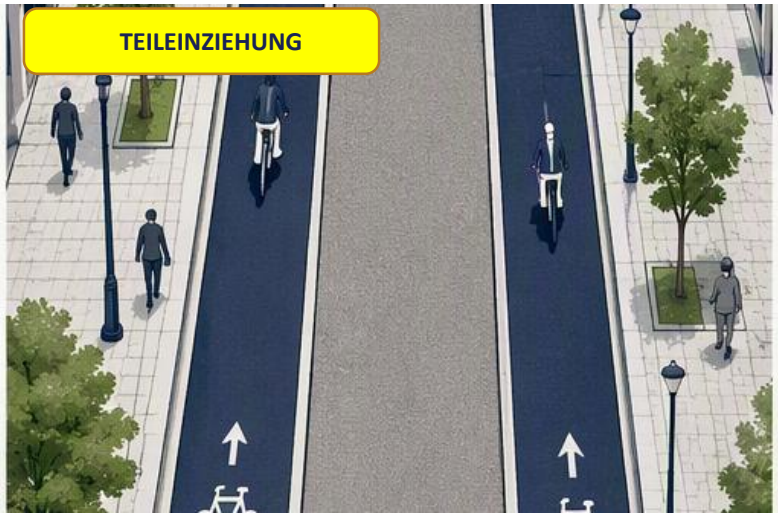
Pflege, Bewässerung, Unterhaltung und Verkehrssicherung absichern.

© W2K

Die straßenrechtlichen Basics sind Widmung, Teileinziehung, Einziehung.

Achtung: „Teilfläche“ heißt nicht automatisch „Teileinziehung“ – entfällt auf einer räumlichen Teilfläche jede Verkehrsfunktion, ist die Einziehung dieser Teilfläche zu prüfen.







Grafik: KI-generiert

Widmung nach § 5 StrG BW

Die Allgemeinverfügung gibt der Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und legt fest, welche Verkehrsarten und Nutzungszwecke vom Gemeingebrauch umfasst sind.

Standardbeispiel: Für Alle Verkehrsarten

Teileinziehung nach § 7 Abs. 1 S. 2 StrG BW

Die Widmung bleibt bestehen, wird aber nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke beschränkt.

Beispiel: Kfz-Verkehr entfällt, Fuß- und Radverkehr bleiben zugelassen.

Einziehung nach § 7 Abs. 1 S. 1, Abs. 7 StrG BW

Die Widmung wird vollständig aufgehoben; die Fläche verliert die Eigenschaft als öffentliche Straße. Das gilt auch bei der Einziehung nur einer räumlich abgegrenzten Teilfläche.

Beispiel: Fahrbahnteil wird reine Grünfläche.

© W2K

Wann genügt die Straßenbaulast – wann ist ein Widmungsakt zu prüfen?



STRAßENBAULAST KANN GENÜGEN

wenn die Fläche funktional Teil der öffentlichen Straße bleibt, die Widmung nicht verändert wird und die Maßnahme der Herstellung bzw. Unterhaltung entsprechend dem Verkehrsbedürfnis zugeordnet werden kann.

Beispiele

- Baumscheibe erweitern
- „Grüner Gully“ / Versickerung
- Seitenfläche entsiegeln
- klimaresiliente Bepflanzung

TEILEINZIEHUNG PRÜFEN

wenn die Straße öffentliche Straße bleibt, aber einzelne Verkehrsarten, Benutzerkreise oder Nutzungszwecke dauerhaft ausgeschlossen werden sollen.

Beispiel

Kfz-Fahrbahn wird dauerhaft Fuß-/Radbereich; die Verkehrsfunktion bleibt eingeschränkt erhalten.

EINZIEHUNG PRÜFEN

wenn die Verkehrsfunktion für die gesamte Straße oder für eine räumlich bestimmte Teilfläche vollständig entfallen soll.

Beispiel

Fahrstreifen oder Stellplatzfläche wird ausschließlich Grünstreifen, Regengarten oder Aufenthaltsfläche.

© W2K

Durch die Teileinziehung kann die Straße auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt werden.

Einziehungsvoraussetzungen

1. Sprechen überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit für die Teileinziehung?

Öffentliche Belange

- Verkehrsberuhigung, Vermeidung von Lärm und Abgasen durch Parkvorgänge
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und des Wohnumfelds
- Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger
- Schaffung von Freiflächen
- Förderung des geschäftlichen, kulturellen und geselligen Lebens in der Innenstadt
- **Klimaanpassung,** u.a. als städtebaulicher Belang (vgl. § 1 Abs. 5 BauGB)

2. Abwägungsentscheidung: Stehen Private Belange entgegen?

Private Belange

- Erschließung der Anliegergrundstücke: bei bloßem Wegfall von Parkplätzen i.d.R. nicht betroffen
- insb. umfasst Anliegergebrauch (Art. 14 Abs. 1 GG) nur generelle Zugänglichkeit des Grundstücks von der Straße, nicht aber Bequemlichkeit oder Leichtigkeit des Zu- und Abgangs, kein Schutz vor Zugangserschwernissen

→ daher muss zwar Zugang, z. B. zu privaten Stellplätzen, ermöglicht werden

→ aber kein Anspruch von Anwohnern auf Einrichtung oder Erhaltung öffentlicher Parkplätze

© W2K

C |

Fallkonstellationen und Praxisbeispiele

Drei typische Möglichkeitsfenster – vom einfachen Mitdenken bis zur dauerhaften Flächenumwandlung







Grafiken: KI-generiert

© W2K

Fall 1: Begrünung im Rahmen der Straßenbaulast



Grafiken: KI-generiert

Maßnahme

Neuer Belag und ein befestigter Seitenstreifen, der entsiegelt und begrünt werden soll.

Prüffragen

- Bleibt die Fläche funktional Bestandteil der Straße?
- Ist eine Widmungsänderung überhaupt erforderlich?
- Wer trägt Herstellung, Pflege, Bewässerung und Verkehrssicherung?
- Welche Mittel und Förderungen sind für welchen Bestandteil einsetzbar?

Nicht jede Begrünung löst ein Einziehungsverfahren aus. Zuerst die konkrete Straßenfunktion bestimmen.

© W2K

Fall 2: Aus Fahrbahn wird dauerhaft Grünfläche



Grafiken: KI-generiert

Maßnahme

Es soll eine gesamte für den Verkehr gewidmete Fahrspur entfallen und zur Grünfläche umgewandelt werden.

Prüffragen:

- **Entbehrlichkeit**: Ist die Fläche für ihre bisherige Verkehrsfunktion noch erforderlich?
- **Rechtswirkung:** Nur Nutzungsbeschränkung – oder vollständiger Wegfall der Verkehrsfunktion?
- **Instrument**: Teileinziehung oder Einziehung der räumlichen Teilfläche?
- **Folgen:** Straßenbaulast, Gemeingebrauch, Unterhaltung und Verkehrssicherung neu zuordnen

Entscheidend ist der bestehende Widmungsumfang – nicht das Etikett „Umwidmung“.

© W2K

Fall 3: Leitungsarbeiten als Möglichkeitsfenster



Grafiken: KI-generiert

Maßnahme

Anlässlich einer Straßenöffnung wegen Leitungsarbeiten soll die Klimaresilienz des Straßenraums verbessert werden.

Prüffragen:

- Welche Leitung wird geöffnet – Strom, Gas, Wasser, Wärme, TK, Abwasser, Entwässerung oder Beleuchtung?
- Wer schuldet die Oberflächenwiederherstellung?
- Enthält der konkrete Konzessions- oder Gestattungsvertrag Entschädigungs- oder Mehrkostenmodelle?
- Kann die Kommune eine höherwertige Wiederherstellung selbst oder durch den Leitungsträger umsetzen?
- Wie werden Bauzeit, Vergabe, Gewährleistung und Pflege koordiniert?

Entscheidend ist in der Regel die vertragliche Regelung im Konzessionsvertrag bzw. bei Wärme im Gestattungsvertrag

© W2K

Fall 3: Leitungssparten unterscheiden

1 Strom / Gas / Wasser / Wärme

Konzessions- bzw. Gestattungsverträge auf Wiederherstellung, Entschädigung und Mehrkostenmodelle prüfen.

2 Telekommunikation

Nach interner Abstimmung regelmäßig geringere vertragliche Spielräume;

TKG projektbezogen prüfen.

3 Abwasser / Entwässerung / Beleuchtung

Häufig kommunale Zuständigkeiten oder Eigenbetriebe;

Sanierung, Straßenbau und Aufwertung koordinieren.

Siehe nächste Folie

© W2K

Wiederherstellungspflichten von Versorgungsträgern können zur Mitfinanzierung der Straßenraumaufwertung genutzt werden.

§ 5 Abs. 6 Musterkonzessionsvertrag Strom/Gas BaWü 3.0

„Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Konzessionärin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen ***oder wird, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten****. (…)“*

Gängige Alternativregelung

„Nach Beendigung der Bauarbeiten hat die Konzessionärin die in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswege, Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen oder einen mindestens gleichwertigen Zustand zu versetzen. Auf Verlangen der Gemeinde wird die Konzessionärin den öffentlichen Verkehrsweg oder das sonstige Grundstück ***in einen besseren Zustand versetzen; die hierfür entstehenden Mehrkosten trägt die Gemeinde****. “*

Telekommunikationsrecht: § 129 Abs. 3 TKG

„Nach Beendigung der Arbeiten an den Telekommunikationslinien hat der Nutzungsberechtigte den Verkehrsweg unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Unterhaltungspflichtige erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Der Nutzungsberechtigte hat dem Unterhaltungspflichtigen die ***Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu erstatten*** *und den durch die Arbeiten an den Telekommunikationslinien entstandenen Schaden zu ersetzen.“*

D |

Verwaltungsorganisation, Finanzierung und Fazit

Möglichkeitsfenster entstehen durch frühe Zusammenarbeit und passende Finanzierung



Grafik: KI-generiert

© W2K

Der kommunale Prozess: früh gemeinsam prüfen

1 Möglichkeitsfenster erfassen

Sanierungsprogramme, Leitungsplanungen, Umgestaltungen

2 Zielbild klären

Fläche, Funktion und Anpassungsmaßnahme

3 Recht & Trägerschaft

Widmung, Verfahren, Baulast und Verträge

4 Finanzierung sichern

Haushalt, Förderung, Drittmittel und Mehrkosten

5 Umsetzung koordinieren

Planung, Vergabe, Bauablauf, Kommunikation

6 Dauerbetrieb regeln

Pflege, Bewässerung, Unterhaltung, Verkehrssicherung

Beteiligte: **Tiefbau · Grünflächen · Stadtplanung · Verkehrsbehörde · Kämmerei · Fördergeber · Vergabestelle · Leitungsträger**

© W2K

Finanzierung: eine Maßnahme, mehrere Töpfe im Haushalt (inklusive Sondervermögen)

Straßenbau-Budget (kommunal)

- Fahrbahnsanierung
- Gehwege, Bordsteine
- Barrierefreiheit, Verkehrssicherheit
- Fahrbahnentwässerung.

Grün- & Klimaanpassungs-Budget (kommunal)

- Straßenbäume & Pflanzbeete
- Entsiegelung & Begrünung
- Beschattung & Biodiversität
- Hitzevorsorge

Wasserwirtschafts-Budget (kommunal)

- Regenwassermanagement
- Versickerung & Retention
- Baumrigolen
- Entlastung Kanalnetz

Leitungsträger & Versorgungsunternehmen einbeziehen

- Anlässlich Erneuerung/ Verlegung von Strom-, Gas-, Wasser-, Wärme,/Telekommunikationsleitungen
- - Koordinierte Straßenöffnung planen und organisieren
- Dabei Vertragliche Wiederherstellungs- und Kostenregeln nutzen:

Für eine konkrete Straßenbaumaßnahme mit Klimaanpassungsbezug in BW sind in der Regel ergänzend zu den Haushaltsmitteln **zwei wichtige Fördertöpfe kombinierbar (sog. Komplementärförderung)**:

LGVFG

Für die bauliche Umsetzung (Umgestaltung, Entsiegelung, Begrünung, Klimabonus bis 75 %), Ansprechpartner: zuständiges Regierungspräsidium.

+

Bundesförderprogramme

Für übergeordnete, investive Klimaanpassungsprojekte im Umfeld der Straße (Grün-/Freiraumgestaltung, Starkregenvorsorge, Radverkehrsinfrastruktur)

- Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“, beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) angesiedelt
- Kommunalrichtlinie (KRL) / "Bundesförderung kommunaler Klimaschutz“, Bewilligungsstelle ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG), Nach 7.5 der KRL können die Mittel des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität als Eigenmittel verwendet werden.

© W2K

„Baustellen als Chance“ zu sehen gelingt, wenn die frühe fach- und ämterübergreifende Zusammenarbeit als Schlüsselinstrument praktiziert wird.

Sowieso-Maßnahmen nutzen → Huckepack-Prinzip anwenden → Umbau- und Sanierungszyklen klimawirksam ausrichten

Straßenraum ist Problem- und Lösungsraum

Hitze, Starkregen und Versiegelung treffen auf Potenziale für Kühlung, Wasserrückhalt, Biodiversität und Aufenthaltsqualität.

Klimaresilienz wird in Prozesse eingebaut

Strategische Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Fachplanung und konkrete Umsetzung müssen ineinandergreifen.

Bündelung schafft Mehrfachnutzen

Gemeinsame Planung und Umsetzung kann Planungs-, Bau- und Eingriffskosten reduzieren.

Beteiligung beginnt früh

Lokale Perspektiven und Akzeptanz sollten nicht erst nach Abschluss der Planung adressiert werden.

© W2K

D | Fazit: Drei Botschaften zum Mitnehmen

Klimaresilienz ist ein einzustellender Belang

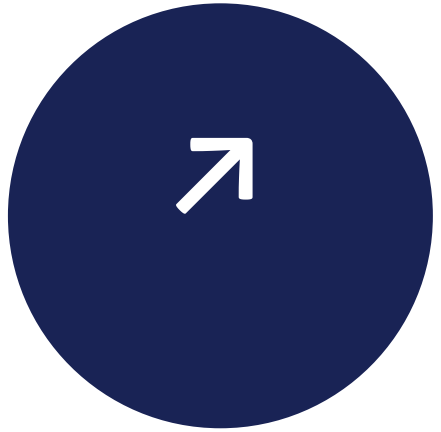
Kein Automatismus – aber fachübergreifend, integriert und nachvollziehbar berücksichtigen.

Der Widmungsstatus entscheidet über den Weg

Straßenbaulast, Teileinziehung und Einziehung sauber auseinanderhalten.

Möglichkeitsfenster entstehen durch Organisation

Sanierung, Leitungsarbeit, Finanzierung, Verträge, Grünplanung und Pflege früh zusammenführen.



Früh prüfen.
Passend verfahren.
Dauerhaft betreiben.

© W2K

W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



Markus Hasl
Rechtsanwalt

Tel. 0711 / 248 546-0
E-Mail: hasl@w2k.de

W2K Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kaiser-Joseph-Straße 247
79098 Freiburg
Tel. 0761 / 211 149-0
freiburg@w2k.de
www.w2k.de

Charlottenstraße 21b
70182 Stuttgart
Tel. 0711 / 248 546-0
stuttgart@w2k.de
www.w2k.de

Lindenstraße 18
61440 Frankfurt/Oberursel
Tel. 06171 / 287 956-0
oberursel@w2k.de
www.w2k.de

© W2K